



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Bern, den 09.09.10

NKVF (2010) 2

**Bericht an den Staatsrat des Kantons Wallis
betreffend den Besuch der Nationalen
Kommission zur Verhütung von Folter
im Untersuchungsgefängnis und
Polizeiposten Brig
vom 28. Mai 2010**

Angenommen am 03.09.2010



Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	3
Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
Zielsetzungen.....	3
Besuchte Orte.....	3
Gespräche und Zusammenarbeit	4
II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
a. Vorbemerkungen	4
b. Erniedrigende Behandlungen	5
c. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur	5
d. Medizinische Versorgung.....	6
e. Betreuung der Insassen	6
f. Information an die Insassen.....	6
e. Kontakte zur Aussenwelt	7
f. Beschwerdeverfahren.....	7
g. Personal	7
h. Kantonspolizei.....	7
i. Stadtpolizei Brig	8
III. Synthese der Empfehlungen	8



I. Einführung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter das Untersuchungsgefängnis und den Polizeiposten in Brig besucht und die Situation von Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) bestehend aus, Dr. Léon Borer, Delegationsleiter, gew. Polizeikommandant, Hirschthal/AG; Lic.iur. Elisabeth Baumgartner, Rechtsanwältin, Zürich; Dr. Marco Mona, Rechtsanwalt, Zürich und Ambri/TI besuchte am 28. Mai 2010 den Polizeiposten der Kantonspolizei und das Untersuchungsgefängnis in Brig.

Zielsetzungen

3. Während des eintägigen Besuchs (07.30-17.30 Uhr) überprüfte die Delegation insbesondere folgende Aspekte des Freiheitsentzugs:
 - Einhaltung der Verfahrensrechte bei der Festnahme;
 - Korrekte, menschenwürdige Behandlung durch Behörden und Personal während des Aufenthaltes in Ausschaffungs- und Untersuchungshaft;
 - Zwangsmassnahmen, angemessene Disziplinarstrafen und Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Besuchte Orte²

4. Der *Polizeiposten der Kantonspolizei* in Brig und das *Untersuchungsgefängnis* befinden sich im gleichen Gebäude. Der Betrieb des Untersuchungsgefängnisses wird von einem Verantwortliche, seiner Frau, einem weiteren Ehepaar und einem Mitarbeiter, der noch in Ausbildung ist geführt. Im zweiten Stock befinden sich 13 Zellen im Herrentrakt und 5 im Frauentrakt. Das Untergeschoss war mit 13 Insassen belegt, davon eine Frau. Zwei Arrestzellen und eine Zelle für Halbgefängenschaft mit 6 Plätzen im Kellergeschoss, alle in genügender Grösse mit Tageslicht und mit unvergitterter Sicht nach aussen. Eine Zelle im zweiten Stock hat den Standard einer Arrestzelle. Zwei vergitterte Spazierhöfe mit knappen

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>

² Auf einen Besuch in Sion und in Martigny, wo weitere fünf Männer und die nach Ausländergesetz (AuG) inhaftierten Frauen in Haft sind, musste aus zeitlichen Gründen jedoch verzichtet werden.



Dimensionen (freies Ausstrecken der Arme nach oben wegen Dachgitter nicht möglich). Die Arrestzellen werden vereinzelt (4x im Jahre 2009 und 2x im Jahre 2010) auch durch die Stadtpolizei Brig für die administrative Inhaftierung von betrunkenen Personen für weniger als 24h (in der Regel 12h) auf der Grundlage des Polizeireglements benutzt. Dafür besteht eine vertragliche Regelung.

Gespräche und Zusammenarbeit

5. In Brig unterhielt sich die Delegation mit folgenden Personen:
 - Georges Seewer, Direktor Walliser Strafanstalten,
 - Chefinspektor Martin Lauber als Vertreter des Polizeikommandanten,
 - Gerd Zengaffinen und Anton Imhof von der Gendarmerie in Brig;
 - Jörg Sauter, Helmuth Andenmatten und Jörg Heldner vom Untersuchungsgefängnis,
 - Untersuchungsrichterin Fabienne Jelk.
6. Die Delegation wurde überall freundlich, offen und kooperativ empfangen und mit allen geforderten Informationen speditiv bedient. Transparenz und auch die Bereitschaft sich kritischen Fragen zu stellen war vorhanden, was generell auf eine professionelle DienstEinstellung und ein gutes Arbeitsethos hinweist. Im konstruktiven Dialog wurde über vereinzelte Feststellungen rasch ein Konsens erzielt mit entsprechenden Folgemaßnahmen.
7. Der Kommission ist bekannt, dass zwei kantonale Besuchskommissionen aktiv sind (Comité des visiteurs und Commission Consultative LMC). Leider war eine Kontaktaufnahme aus organisatorischen und zeitlichen Gründen nicht möglich.
8. Der Gefängnisgesundheitsdienst wurde im Kanton Wallis per Leistungsvereinbarung mit dem Gesundheitsnetz Wallis ausgelagert. Diese Auslagerung scheint weder den Direktor, noch die Leitung des Gesundheitsdienstes zu befriedigen. Die Delegation wurde über bestehende Differenzen informiert, die für die Gewährleistung des Gesundheitsdienstes auf kantonaler Ebene nicht förderlich sind. **Es empfiehlt sich diese Differenzen möglichst rasch zu bereinigen.**
9. Generell wurde festgestellt, dass es an Plätzen für Mädchen im Jugendstrafvollzug fehlt, aber dieses Problem betrifft das gesamte Westschweizer Konkordat.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Vorbemerkungen

10. Bei einigen Insassen erstaunt die lange Dauer der Untersuchungshaft und die langen Zeiträume, in denen offensichtlich nichts passiert. Ein Insasse ist seit 2½ Jahren in



Untersuchungshaft. **Die NKVF erinnert in diesem Zusammenhang an das Beschleunigungsgebot³, welches ein verfassungsmässiges Grundrecht ist.**

11. Die Trennung zwischen verschiedenen Haftregimes ist unklar geregelt. So werden Administrativhäftlinge nach AuG zusammen mit Untersuchungshäftlingen untergebracht.

b. Erniedrigende Behandlungen

12. Die Leibesvisitation erfolgt bei männlichen Personen durch Bücken gegen eine Wand, völlig nackt und umfasst auch eine visuelle Kontrolle des Anus. **Diese systematisch bei allen Insassen angewandte Massnahme ist unverhältnismässig und entwürdigend.**
13. Bei den kurzen Transporten im Kanton wird beanstandet, dass es vor allem wegen der undifferenzierten Regel der Fesselung mit Handschellen an Diskretion mangelt. Es sei entwürdigend dem Blick der gaffenden Öffentlichkeit in den Strassen von Brig oder in den Wartesälen der Spezialärzte ausgesetzt zu sein. **Uniformierte Begleitung handgefesselter Personen durch stark bevölkerte Plätze und Strassen sind zu vermeiden, ebenso deren Aufenthalt in Wartesälen und dergleichen.**
14. Bei einem Langstrecken Transport der Bundeskriminalpolizei von Brig nach Lausanne wurden an einem Häftling auf dem Hin – und Rückweg übertriebene Sicherheitsmassnahmen angewendet (Fuss- und Handfesseln, sowie Gesichtsmaske). Eine schriftliche Intervention erfolgte bei der zuständigen Behörde.

c. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

15. Das Untersuchungsgefängnis in Brig verfügt über komfortable Einzelzellen und ein normales WC. Sauberkeit und Hygiene sind gut.
16. Hingegen gibt es keine klare Trennung zwischen Untersuchungshäftlingen und den teilweise männlichen und allen weiblichen Ausschaffungshäftlingen, die in der Regel nur kurzfristig in Brig festgehalten werden. Dies erscheint in Lichte von Art. 81 AuG und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besonders problematisch.⁴ **Die Infrastruktur sollte die klare Trennung von Untersuchungs- und Ausschaffungshäftlingen vorsehen.**
17. Die Insassen des Untersuchungsgefängnisses in Brig äusserten sich mehrheitlich positiv über die Behandlung, den Umgangston, die Dienstbereitschaft des Personals und die Verpflegung. Unsere Feststellungen bestätigen diesen Zustand.

³ Art. 31 Abs. 3 BV

⁴ Laut Bundesgericht genügt eine Trennung auf der Ebene der Zellen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Hinweis auf BGE 122 II 49, E. 5.



d. Medizinische Versorgung

18. Seitens der Insassen wurde der Mangel an Vertraulichkeit der Kontakte mit dem Arzt beanstandet, da während des Arztbesuchs in der Zelle die Zelltüre offen steht. **Die Vertraulichkeit der Gespräche mit dem Arzt muss sichergestellt sein.**

e. Betreuung der Insassen

19. Die Befragung eines Häftlings in Brig, der nach seiner Verhaftung anfangs Jahr für kurze Zeit von der Gendarmerie des Kantons Wallis der Stadtpolizei Monthey für eine kurze Sicherheitsverwahrung abgeliefert wurde, ergab folgenden Sachverhalt: Nach der körperlichen Untersuchung soll er nur mit Hemd und Unterhose in eine kühle Zelle verlegt worden sein, wo er trotz Decke gefroren haben soll. In einem Telefongespräch bestätigte der verantwortliche Kommissär diese Praxis. Jedenfalls ist es nicht menschenwürdig, eine Person nur mit Unterhosen und einem Hemd einzuschliessen. **Nach einer polizeilichen Untersuchung sollten die Kleider entweder zurückgegeben oder Ersatzkleider in Form etwa eines Trainingsanzuges abgegeben werden.**⁵
20. Besonderes Lob wurde dem Gefängnisseelsorger Pfarrer Georges-Alfred Braunschweig seitens der Insassen aber auch seitens des Personals ausgesprochen. **Die Stelle der Gefängnisseelsorge erfüllt eine wichtige Funktion und sollte deshalb mindestens im gleichen Ausmass wie bisher weitergeführt werden.**

f. Information an die Insassen

21. Als teils überholt und impraktikabel im Gefängnisalltag mit einer internationalen Belegung ist die 23 Seiten lange Hausordnung in Form eines nur zweisprachig vorhandenen Reglements des Staatsrates vom 10.12.1993. Diese wird trotz Vorschrift (Ziff.9) nicht automatisch abgegeben und von den Gefangenen in der Regel offenbar auch nicht verlangt. **Die Hausordnung muss überarbeitet und mit ausdrücklichen Hinweisen auf die Beschwerderechte in den unter den Insassen gängigsten Sprachen (und Alphabeten) den Insassen beim Eintritt automatisch ausgehändigt werden.**
22. Die Insassen müssen über den Verlauf ihres Verfahrens orientiert werden. **Termine oder angekündigte Besuche müssen den Insassen ohne Verzug mitgeteilt werden.**
23. Nach der Haftentlassung bei kurzfristigem Freiheitsentzug gegenüber betrunkenen Personen sollte eine formelle, schriftliche Rechtsbelehrung erfolgen, damit sich die betroffene Person gegebenenfalls gegen den verfügten Freiheitsentzug beschweren kann. Die bei der Stadtpolizei Brig übliche mündliche Information genügt unseres Erachtens nicht.

⁵ Diese Empfehlung richtet sich an den Stadtrat von Monthey.



e. Kontakte zur Aussenwelt

24. Das undifferenzierte Verbot jeglicher Umarmung oder Händedrucks während Besuchen stellt eine übertriebene Sicherheitsmassnahme dar, die für die Insassen sehr belastend ist. Diese sollte nach Möglichkeit gelockert werden.
25. Vereinzelt wurde festgestellt, dass aufgrund mangelnder Fremdsprachenkenntnisse des Personals Verständigungsprobleme mit Insassen auftreten. Auch schienen einige Insassen wegen der sprachlichen Barrieren von Sozialkontakten ausgeschlossen. **Bei Verständigungsproblemen sollte der Zugang zu einem-r DolmetscherIn periodisch ermöglicht werden. Dies gilt vor allem bei längeren Aufenthalten. Auch sollte angemessene Lektüre (Bücher, Zeitschriften) in den Sprachen der Insassen zur Verfügung gestellt werden.**
26. Einzelne Insassen haben sich beklagt, dass die Post (sogar die Inlandpost) überlange Zustelldaten aufweist. Der Schluss drängt sich auf, dass sie vermutlich lange bei der Zensurinstanz zurückbehalten wird. **Die Weiterleitung der Briefpost von Untersuchungsgefangenen durch die zensurierenden Stellen ist zu beschleunigen.**

f. Beschwerdeverfahren

27. Das Beschwerdeverfahren ist unklar geregelt.

g. Personal

28. Das Personal zeigt sich in seiner täglichen Arbeit sehr engagiert.
29. Die personelle Unterdotierung wurde als Problem genannt. Bei einem Krankheitsausfall müssten diese mit dem Minimalbestand funktionieren. Dies führe dazu, dass die notwendige Betreuung im Strafvollzug nicht gewährleistet werden könne.
30. Die Delegation hat festgestellt, dass es aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse des Personals oftmals zu Verständigungsproblemen mit ausländischen Insassen kommt.

h. Kantonspolizei

31. Das Rapportsystem der KAPO ist so konzipiert, dass die Rechte des Beschuldigten, Zeugen und der Auskunftsperson im Strafverfahren mit konkreten Fragen zu Beginn der Befragung erläutert werden. Zudem wird ein Blatt mit Informationen und Rechtsbelehrungen für eine festgenommene Person verteilt. Dies entspricht vollumfänglich den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention.
32. Die Abläufe bei der Polizei auf der Basis Brig sind klar und gut geregelt. Absprachen der Kripo Oberwallis mit der zuständigen Untersuchungsrichterin sind häufig und somit ein probates



Mittel, um im Vieraugenprinzip gute und vertretbare Lösungen für das Untersuchungsverfahren und die Betroffenen zu finden.

33. Jährlich findet mit dem Ausschaffungsteam der Kantonspolizei von insgesamt 14 Personen ein Wiederholungskurs statt, wo Erfahrungen ausgetauscht und belastende Erlebnisse wieder aufgearbeitet werden.

i. Stadtpolizei Brig

34. Die Stadtpolizei Brig verfügt sehr selten eine administrative Haft für Betrunkene. Die Verfügung erlässt der Chef oder sein Stellvertreter. Der Vollzug erfolgt im Untersuchungsgefängnis Brig. Der Polizeirapport geht an das politisch zuständige Gemeinderatsmitglied von Brig. Die Rechtsmittelbelehrung nach der Haftentlassung innert 24 Stunden erfolgt nicht schriftlich und das soll korrigiert werden. Die Haftzellen befinden sich im Keller und sind von der Einrichtung her (Kacheln, Matratzen mit Plastiküberzug, Steh-toiletten etc.) klar nur für eine ganz kurze Haftdauer eingerichtet. Bei einer Überbelegung der normalen U-Haftzellen im 4. Stock werden Untersuchungshäftlinge jedoch auch länger als 24 Stunden in diesen Zellen gefangen gehalten.

III. Synthese der Empfehlungen

Einleitung

- 1) Die Differenzen zwischen den Verantwortlichen für die medizinische Versorgung sollten umgehend bereinigt werden.

Vorbemerkungen

- 2) Das Beschleunigungsgebot⁶ sollte bei Untersuchungshaft gewährleistet sein.⁷
- 3) Die Trennung zwischen verschiedenen Haftregimes ist sicherzustellen.
- 4) Eine kontinuierliche Supervision sollte für alle Haftanstalten in Betracht gezogen werden, um Risiken und Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und um mehr Einheitlichkeit zu schaffen.

Erniedrigende Behandlung

- 5) Bei Leibesvisitationen und Inhaftierungen soll darauf geachtet werden, dass die Würde der Insassen nicht unverhältnismässig verletzt wird.

⁶ Art. 31 Abs. 3 BV

⁷ Diese Empfehlung richtet sich an die Justizbehörden.



- 6) Bei den kurzen Transporten ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsmassnahmen nicht unverhältnismässig und erniedrigend sind. Die Begleitung handgefesselter Personen durch stark bevölkerte Plätze und Strassen ist zu vermeiden, ebenso deren Aufenthalt in Wartesälen und dergleichen.

Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

- 7) Die Infrastruktur sollte die klare Trennung von Untersuchungs- und Ausschaffungshäftlingen vorsehen.

Medizinische Versorgung

- 8) Die Vertraulichkeit der Gespräche mit dem Arzt muss sichergestellt sein.

Betreuung der Insassen

- 9) Die Stelle der Gefängnisseelsorge sollte mindestens im gleichen Ausmass wie bisher weitergeführt werden.

Information an die Insassen

- 10) Die Hausordnung muss überarbeitet und mit ausdrücklichen Hinweisen auf die Beschwerderechte in den unter den Insassen gängigsten Sprachen (und Alphabeten) den Insassen beim Eintritt automatisch ausgehändigt werden.
- 11) Die Insassen müssen über den Verlauf des Verfahrens orientiert werden. Termine oder angekündigte Besuche müssen den Insassen ohne Verzug mitgeteilt werden.⁸
- 12) Nach der Haftentlassung bei kurzfristigem Freiheitsentzug gegenüber betrunkenen Personen sollte eine formelle, schriftliche Rechtsbelehrung erfolgen. Deshalb wird empfohlen die geltenden Vorschriften bei Inhaftierungen auf der Grundlage des örtlichen Polizeireglements zu ergänzen.⁹
- 13) Nach einer polizeilichen Untersuchung sollten die Kleider entweder zurückgegeben oder Ersatzkleider in Form etwa eines Trainingsanzuges abgegeben werden. Die NKVF empfiehlt deshalb das Gefängnisreglement der Stadtpolizei Monthey kritisch zu überarbeiten.

⁸ Diese Empfehlung richtet sich an die Justizbehörden.

⁹ Diese Empfehlung richtet sich an den Stadtrat von Brig.



Kontakte mit der Aussenwelt

- 14) Bei Verständigungsproblemen sollte der Zugang zu DolmetscherInnen periodisch ermöglicht werden. Dies gilt vor allem bei längeren Aufenthalten.
- 15) Die Weiterleitung der Briefpost von Untersuchungsgefangenen durch die zensierenden Stellen ist zu beschleunigen.¹⁰
- 16) Bereitstellung von Lektüre (Bücher, Zeitschriften) in den Sprachen der Insassen.

09.09.10

¹⁰ Diese Empfehlung richtet sich an die Justizbehörden.